

Satzung **12. DEZ. 1996**
für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **11. DEZ. 1996** aufgrund

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S. 132), sowie der Vorschriften des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV.NW.S.134) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S.2705) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (SVB 2.IS.561) die folgende Gebührensatzung zu § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom **12. DEZ. 1996** beschlossen:

§ 1

Gebührengläubiger/in, Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Herten erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung "Abfallentsorgung" eine Abfallentsorgungsgebühr (=Gebühr).
- (2) Durch die Gebühr sind die Kosten der in der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Leistungen und Maßnahmen abgegolten.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind zum einen die Anzahl und Größe (Grundgebühr) und zum anderen der Rauminhalt der Restmüllabfallbehälter (Leistungsgebühr) unter Berücksichtigung der Leerungshäufigkeit.
Für die Biotonne wird eine eigene Gebühr erhoben. Für die Benutzung von Abfallsäcken wird eine Gebühr je Abfallsack erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt insgesamt rund 10 % des Gebührenbedarfs. Dabei wird folgende Bewertung zugrundegelegt:

80 und 120-Liter-Behälter mit 4-wöchl. Leerung	=	0,8fache der Grundgebühr
80 bis 240-Liter-Behälter mit 14-tägl. Leerung	=	1,0fache der Grundgebühr
770 und 1.100-Liter-Behälter mit 14-tägl. Leerung	=	3,5fache der Grundgebühr.
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt insgesamt rund 90 % des Gebührenbedarfs. Berechnungsgrundlage ist das auf 2 Wochen bezogene zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- (4) Die Gebühr für die 120-Liter-Biotonne beträgt jeweils rd. 10 % der ermittelten Gesamtgebühr (Grund- und Leistungsgebühr) eines 120-Liter-Restmüllbehälters mit 14-täglicher Leerung. Für andere Behältergrößen der Biosammlung ist die Gebühr linear anzupassen.

§ 3
Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Gebühr schuldet oder für sie haftet.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlußnehmer oder Anschlußpflichtige als
 - a) Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes;
 - b) Erbbauberechtigter, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist;
 - c) Wohnungseigentümer,
 - d) Nießbraucher;
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Für Abfallgemeinschaften gilt die entsprechende Regelung der Abfallentsorgungssatzung
- (5) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 4
Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallentsorgung" angeschlossen ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen worden wird.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

Satzung **12. DEZ. 1996**
für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **11. DEZ. 1996** aufgrund

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S. 132), sowie der Vorschriften des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV.NW.S.134) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S.2705) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (SVB 2.IS.561) die folgende Gebührensatzung zu § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom **12. DEZ. 1996** beschlossen:

§ 1

Gebührengläubiger/in, Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Herten erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung "Abfallentsorgung" eine Abfallentsorgungsgebühr (=Gebühr).
- (2) Durch die Gebühr sind die Kosten der in der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Leistungen und Maßnahmen abgegolten.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind zum einen die Anzahl und Größe (Grundgebühr) und zum anderen der Rauminhalt der Restmüllabfallbehälter (Leistungsgebühr) unter Berücksichtigung der Leerungshäufigkeit.
Für die Biotonne wird eine eigene Gebühr erhoben. Für die Benutzung von Abfallsäcken wird eine Gebühr je Abfallsack erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt insgesamt rund 10 % des Gebührenbedarfs. Dabei wird folgende Bewertung zugrundegelegt:

80 und 120-Liter-Behälter mit 4-wöchl. Leerung	=	0,8fache der Grundgebühr
80 bis 240-Liter-Behälter mit 14-tägl. Leerung	=	1,0fache der Grundgebühr
770 und 1.100-Liter-Behälter mit 14-tägl. Leerung	=	3,5fache der Grundgebühr.
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt insgesamt rund 90 % des Gebührenbedarfs. Berechnungsgrundlage ist das auf 2 Wochen bezogene zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- (4) Die Gebühr für die 120-Liter-Biotonne beträgt jeweils rd. 10 % der ermittelten Gesamtgebühr (Grund- und Leistungsgebühr) eines 120-Liter-Restmüllbehälters mit 14-täglicher Leerung. Für andere Behältergrößen der Biosammlung ist die Gebühr linear anzupassen.